

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

## **Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 35:

„§ 35 Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 71 folgende Zeile angefügt:

„§ 73a Inkrafttreten“

3. § 31 Absatz 1 Z 3 lautet:

„3. Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen,“

4. § 31 Absatz 1 Z 10 lautet:

„10. Volksabstimmungen,“

5. § 35 lautet:

### **„§ 35**

#### **Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung**

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen, die im Sinne des NÖ VVG, LGBl. Nr. XX/XXXX, von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen – ausgenommen Wahlen – Vorrang.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens oder einer Volksbefragung hat innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.“

6. Nach dem § 71 wird folgender § 73a angefügt:

**„§ 73a**

**Inkrafttreten**

Die Eintragung zu § 35 des Inhaltsverzeichnisses sowie § 31 Absatz 1 Z 3 und 10 und § 35 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. August 2018 in Kraft.“